

**Satzung der Stadt Rheinsberg
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung)
vom 05.12.2013**

Aufgrund der §§ 3 und § 28 Absatz 2 Seite 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines und Geltungsbereich**

- (1) In der Stadt Rheinsberg sind die Ortsteile Rheinsberg, Kleinzerlang und Flecken Zechlin als Erholungsorte staatlich anerkannt. In der gesamten Stadt Rheinsberg übersteigt die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird der Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben .
- (3) Der gemeindliche Aufwand für die Tourismuswerbung wird, soweit er nicht aus anderen Einnahmen gedeckt wird, durch den Tourismusbeitrag zu 60 v. H. finanziert; die Stadt Rheinsberg trägt 40 v. H. des Aufwandes. Der gemeindliche Aufwand für die zu Tourismuszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird, soweit er nicht aus anderen Einnahmen gedeckt wird, durch den Tourismusbeitrag zu 8 v. H. gedeckt.
- (4) Das Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag umfasst das Hoheitsgebiet der Stadt Rheinsberg.
- (5) Die Begriffe Tourismus und Fremdenverkehr werden in dieser Satzung synonym verwendet.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Tourismusbeitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Stadt Rheinsberg selbstständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten
 1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
 2. die Personen, die selbstständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.
- (3) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, dauernd oder vorübergehend im Erhebungsgebiet erwerbstätig sind.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige, die für den Tourismusbeitrag wegen desselben Betriebes oder derselben Tätigkeit haften, sind Gesamtschuldner.
- (5) Zieht eine Beitragspflichtige oder ein Beitragspflichtiger aus mehreren Tätigkeiten oder aus mehre-

ren Betrieben Vorteile, so ist für jede der ausgeübten Tätigkeiten oder für jeden der bestehenden Betriebe die Abgabe in voller Höhe zu entrichten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, wenn diese beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres beendet wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Verlauf des Kalenderjahres aufgenommen oder endgültig eingestellt, so wird der Tourismusbeitrag zeitanteilig nach vollen Monaten erhoben.

§ 4

Persönliche Befreiung

Von der Beitragspflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen aus der gemeindlichen Tourismuswerbung und der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie der zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erwächst.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 6) und nach Vorteilstufen (§ 7) bemessen. Hierbei sind die Verhältnisse am 1. Juli jeden Jahres maßgeblich. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit nach dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes endgültig eingestellt, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. endgültigen Einstellung der Tätigkeit maßgebend.

§ 6

Vorteilseinheiten

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Beitragspflichtigen werden vergleichbar gemacht, indem die den Umfang der Betriebe oder Tätigkeiten bestimmenden Merkmalsarten (Realgrößen) in eine Relation zueinander gesetzt werden (Relationsfaktor).
- (2) Die den Umfang des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmende Merkmalsart (Realgröße) folgt aus der Zugehörigkeit zu einer Betriebsart, Personengruppe oder Tätigkeit und ist, ebenso wie der jeweils geltende Relationsfaktor, in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartenliste) bezeichnet. Jeweils eine Einheit der die Tätigkeit bestimmenden Merkmalsart bildet eine Bemessungseinheit.
- (3) Liegt der Abgabebemessung die Zahl der Arbeitskräfte zu Grunde, so sind auch Inhaber/innen, Geschäftsführer/innen und mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb gegen Entgelt beschäftigt sind, zu den Arbeitskräften zu zählen. Auszubildende und Praktikanten gelten nicht als Arbeitskräfte. Die volle Arbeitskraft wird ausgehend von einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 40 Stunden ermittelt. Bei reduzierten Arbeitszeiten gilt die tatsächliche Arbeitszeit.

- (4) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in Rheinsberg nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Stadt Rheinsberg erstreckt.
- (5) Bei Betrieben und Tätigkeiten, bei denen Verkaufs- und Ausstellungsfläche (VAF) die maßgebliche Bemessungsgröße ist, werden Laden- und Ausstellungsflächen, soweit sie 1.100 m² übersteigen, nur zu 20% angesetzt.

§ 7 Vorteilstufen

- (1) Um die Bemessung des Beitrages den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Beitragspflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.
- (2) Die Bemessung nach Vorteilstufen erfolgt durch die Multiplikation des Relationsfaktors (§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung) mit dem jeweiligen Vorteilssatz. Der Vorteilssatz beträgt:

a)	In der Vorteilstufe 1 für Beitragspflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können	100 v. H.
b)	In der Vorteilstufe 2 für Beitragspflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- und Erholungsgästen Vorteile erlangen können	200 v. H.
c)	In der Vorteilstufe 3 für Beitragspflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- und Erholungsgästen unterhalten	300 v. H.
d)	In der Vorteilstufe 4 für Beitragspflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind, und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.	400 v. H.

- (3) Die Zuordnung der Beitragspflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartenliste) geregelt.
- (4) Lässt sich eine Tätigkeit, die bevorteilt im Sinne des § 2 dieser Satzung ist, keiner Gruppe nach der Anlage zu dieser Satzung zuordnen, so erfolgt die Heranziehung zum Tourismusbeitrag nach den Vorgaben der Anlage zu dieser Satzung für die Gruppe H unter Heranziehung der Vorteilstufendefinitionen in Absatz 2.

§ 8 Beitragssatz und Beitragshöhe

- (1) Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Beitragssatz beträgt 3,10 € je Vorteilseinheit.
- (2) Die Summe aller Maßstabseinheiten berechnet sich aus der Summe der Bemessungsmerkmale aller abgabepflichtigen Betriebe oder Tätigkeiten (nach Anlage zu dieser Satzung), gewichtet nach Vorteilseinheiten (§ 6) und Vorteilstufen (§ 7).
- (3) Die Beitragshöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Beitragssatz mit dem nach den vorstehenden Vorgaben ermittelten Gewichtungsfaktor und der Zahl der nach § 5 Absatz 2 maßgeblichen Bemessungseinheiten multipliziert wird (Beitragshöhe = Zahl der Bemessungsein-

heiten am 01. Juli d. J. x Vorteilsseinheiten je Bemessungseinheit x Beitragssatz).

§ 9

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 01. September eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt Rheinsberg dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung die Erklärung über die maßgeblichen Bemessungsmerkmale, insbesondere über die den Umfang des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmenden Merkmale (Realgrößen) abzugeben,
 3. angeforderte Schriftstücke und Dokumente vorzulegen.
- (2) Sind im Wege der Datenerhebung nach den vorstehenden Regelungen, nach § 12 dieser Satzung sowie nach § 12 KAG in Verbindung mit den §§ 92 ff. Abgabenordnung die für die Ermittlung der individuellen Abgabenschuld erforderlichen Angaben nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erlangen, werden der Abgabebemessung die jeweiligen Vorjahreswerte zugrunde gelegt. Liegen keine Vorjahreswerte und keine Angaben nach Satz 1 vor, ist die Stadt Rheinsberg berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Stadt Anhaltspunkte dafür hat, dass die Vorjahreswerte nicht oder nicht mehr zutreffen.

§ 10

Erhebungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit, Erstattung und Kleinbeträge

- (1) Die Heranziehung zum Tourismusbeitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und ist in einer Summe zu entrichten.
- (3) Der Tourismusbeitrag wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von drei Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall drei Euro nicht übersteigt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer gegenüber der Stadt Rheinsberg vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, den Tourismusbeitrag zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Rheinsberg kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 und § 12 des brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten erheben aus
 1. den Daten des Einwohnermeldeamtes der Stadtverwaltung,

2. den bei der Stadt Rheinsberg verfügbaren Daten aus der Veranlagung des Kurbeitrags,
 3. der Stadtverwaltung vorliegenden Daten über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbetreibenden sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 4. den bei der Stadtverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Vergnügungssteuer und der Zweitwohnungssteuer sowie der Jahreskurabgabe vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und zur Festsetzung der Abgaben,
 5. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 6. Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die Stadt Rheinsberg darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Rheinsberg ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (4) Die Stadt Rheinsberg ist unter Berücksichtigung von § 11 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die personenbezogenen Daten der Abgabepflichtigen für Zwecke der Kalkulationsarbeiten an beauftragte Personen als Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.

§ 13 In- Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 27. Oktober 2008 außer Kraft.

Rheinsberg, den 05.12.2013

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister